

# **Satzung**

## **VDB-Physiotherapieverband Landesverband Ost Wirtschafts- und Berufsverband der Selbständigen in der Physiotherapie im VDB Bundesverband**

Das vorliegende Statut wurde am 29.09.1990 von der Mitgliederversammlung in Dresden beschlossen und am 01.02.1991 unter der Nr. VR 882 in das Register des Kreisgerichtes Dresden eingetragen. *Die letzte Änderung erfolgte anlässlich der Mitgliederversammlung am 17. März 2012 und wurde am 05.07.2012 unter der Nr. VR 882 in das Register des Amtsgerichtes Dresden eingetragen.*

### **Statut**

#### **§ 1 Name und Rechtsform**

1. Der Verband führt den Namen VDB-Physiotherapieverband, Wirtschafts- und Berufsverband der Selbständigen in der Physiotherapie, Landesverband *Ost*.
2. Er wird in das Vereinsregister eingetragen

#### **§ 2 Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verband hat seinen Sitz in Dresden.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

#### **§ 3 Zweck des Verbandes**

1. Aufgabe des Verbandes ist es, im Bereich *der Länder Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen* durch einen freiwilligen Zusammenschluss seiner Mitglieder
  - in wirtschaftlichen, rechtlichen, wissenschaftlichen, technischen und organisatorischen Fragen zu beraten und zu vertreten,
  - an einer wirtschaftlichen zuverlässigen Versorgung der Allgemeinheit mit Physiotherapie auf neuestem wissenschaftlichen Stand mitzuwirken,
  - gemeinsame Belange der Mitglieder gegenüber Dritten, staatlichen Stellen, politischen Institutionen, insbesondere gegenüber den Sozialversicherungsträgern bei Abschluss von Vereinbarungen über Leistungsentgelte und ergänzende Bestimmungen zu vertreten.
2. Der Verband betätigt sich in gemeinnütziger Weise.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können Selbständige, Inhaber, Betriebsleiter sowie Betriebe aller Art und Einrichtungen werden, die in der Physiotherapie tätig sind und deren Sitz *in den Ländern Berlin-Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen* ist. Mitglied kann auch derjenige werden, der sich selbständig machen will.
2. Die Aufnahme in den Verband erfolgt unter Anerkennung der Satzung durch eine schriftliche Beitrittserklärung, die dem Vorstand einzureichen ist. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen einen ablehnenden Beschluss des Vorstandes ist die Berufung der Mitgliederversammlung zulässig, die sodann endgültig entscheidet.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Verbandes in Anspruch zu nehmen.
2. Jedes Mitglied kann mit einer im Verband vorgesehenen Aufgabe betraut werden.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Zwecke des Verbandes nach Kräften zu fördern, seine Interessen zu wahren sowie die Verbandssatzung und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten.
4. Die Inanspruchnahme von Rechten setzt die Erfüllung der Pflichten, insbesondere der Beitragspflicht voraus.  
Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge in Form von Geldleistungen zu erbringen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Zahlweise und Fälligkeit kann in einer Beitragsordnung geregelt werden, die dann für die Mitglieder bindend ist.
5. Alle mit Verbandsaufgaben betrauten Mitglieder sind zur Geheimhaltung aller Mitteilungen verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt auch, nachdem das Mitglied von seinen Verbandsaufgaben entbunden ist.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Durch Austrittserklärung

Der Austritt ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären. Die Mitgliedschaft endet ferner bei Wegfall der die Mitgliedschaft begründenden Voraussetzungen.

*Den Mitgliedern beitreter Landesverbände wird ein Sonderkündigungsrecht eingeräumt. Das Sonderkündigungsrecht besteht bis einen Monat nach Bekanntgabe der Eintragung der Verschmelzung in das Vereinsregister, in dem der Landesverband Ost geführt wird, durch den Landesverband. Über die Eintragung ist den Mitgliedern in einer Frist von vier Wochen per Rundschreiben Mitteilung zu machen.*

2. Durch Ausschluss

Der Ausschluss kann durch den Vorstand in folgenden Fällen beschlossen werden:  
- bei wiederholten vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung bzw. gegen die

- Interessen des Verbandes oder gegen Beschlüsse und Anordnungen der Verbandsorgane;
- bei unehrenhaftem Verhalten, soweit es das Ansehen des Verbandes oder seiner Mitglieder berührt;
  - bei Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die endgültig entscheidet. Die Berufung ist beim Vorstand schriftlich, innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Verfügung einzureichen.

3. Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verband. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen die Rechte des bisherigen Mitgliedes am Vermögen des Verbandes.

## **§ 7 Mitgliedschaft im Bundesverband**

Der Verband ist Mitglied im VDB-Physiotherapieverband/ Bundesverband, Wirtschafts- und Berufsverband der Selbständigen in der Physiotherapie in Deutschland. Der Verband und seine Mitglieder sind an die Beschlüsse der Organe des Bundesverbandes gebunden.

Der Bundesverband ist ermächtigt, bindend für die Mitglieder des Landesverbandes Vereinbarungen über die Leistungsentgelte mit den Sozialversicherungsträgern und sonstigen Kostenträgern auf Bundesebene abzuschließen.

## **§ 8 Organe**

1. Organe des Verbandes sind:
  - a) der Vorstand *mit seinem Beirat*
  - b) die Mitgliederversammlung

Alle Personen, die in amtliche Stellungen des Verbandes gewählt werden, arbeiten ehrenamtlich.

2. Bei Bedarf können Vorstandsämter und auch andere Funktionen des Verbandes im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen pauschale Aufwandsentschädigungen ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand

## **§ 9 Vorstand und Beirat**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem Schatzmeister
  - d) dem Schriftführer.

Diese bilden den Vorstand nach § 26 BGB.

Der Vorstand kann erweitert werden um:

1 fachlichen Berater,  
1 med. –wissenschaftlichen Berater,  
1 Vertreter der Kurmitteleinrichtungen,  
die vom Vorstand zu berufen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen sind.

2. Der Vorstand wird von der Hauptversammlung in offener Abstimmung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, wenn nicht geheime Abstimmung gewünscht wird. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
3. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, so kann der Vorstand bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellen.
4. Der Vorsitzende hat die laufenden Angelegenheiten zu führen und entscheidet über die finanziellen Belange. Er beruft alle Vorstandssitzungen sowie alle Mitgliederversammlungen ein. Der Vorsitzende oder ein von ihm bestimmter Vertreter führt in den Sitzungen den Vorsitz.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Verbandes zu regeln. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beitragsleistungen und Beitragspflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
6. Der Vorstand hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Er hat alle Vorschläge zu unterbreiten, die zur Förderung der Verbandsziele geeignet erscheinen.
7. In wichtigen Angelegenheiten, die eigentlich einem Beschluss der Mitgliederversammlung unterliegen, jedoch nicht bis zur Einberufung einer solchen Versammlung aufgeschoben werden können, ist der Vorstand ermächtigt, sofort Maßnahmen zu ergreifen, um damit evtl. einen Schaden von seinen Mitgliedern abzuwenden. Diese Sofortmaßnahmen sind hinterher der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.
8. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Verbandsangelegenheiten von zwei Vorstandsmitgliedern gemeinschaftlich vertreten.
9. *Dem Vorstand unmittelbar angeschlossen ist der Beirat. Für jedes einzelne Bundesland im Zuständigkeitsbereich des Verbandes soll ein Beauftragter in den Beirat entsendet werden. Die Landesbeauftragten bzw. Beiratsmitglieder nehmen insbesondere regionale Interessen der Mitglieder wahr, darunter ganz besonders die Kassenvertragsangelegenheiten. Die Beiratsmitglieder haben Rede- und Antragsrecht im Vorstand und können dementsprechend in allen verbandlichen Angelegenheiten mitwirken. Die Beiratsmitglieder werden vom Vorstand auf Vorschlag eines Vorstands- oder Beiratsmitgliedes oder eines anderen Mitgliedes des Verbandes bestimmt.*

## **§ 10 Sitzungen des Vorstandes**

1. Sitzungen des Vorstandes werden vom 1. Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem 2. Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand muss zusammentreffen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes *oder zwei Mitglieder des Beirates* dieses beantragen.
2. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Die Abstimmung ist in der Regel offen. Sie kann auch schriftlich erfolgen, wenn ein Vorstandsmitglied es verlangt.
3. Die Beschlüsse müssen die Unterschrift des Vorsitzenden sowie eines weiteren Vorstandsmitgliedes tragen.
4. Über alle Sitzungen ist vom Schriftführer ein Protokoll zu führen.

## **§ 11 Ausschüsse/ Referate**

1. Ausschüsse/ Referate können für besondere Angelegenheiten auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung gebildet werden. Sie haben über ihre Arbeiten dem Vorstand einen Bericht zur Vorlage an die nächste Mitgliederversammlung einzureichen.
2. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende nach Rücksprache mit dem 2. Vorsitzenden Sonderausschüsse/ Referate einsetzen. Die Arbeit dieser Sonderausschüsse/ Referate wird vom Vorsitzenden überwacht, der sich von Zeit zu Zeit über deren Fortschritt berichten lässt. Ein schriftlicher Bericht ist auf der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von mindestens 21 Tagen. Ergänzungen der Tagesordnung müssen mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden und sind bei Beginn der Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt zu geben.
2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Rechte:
  - a) die Genehmigung des Jahresberichtes,
  - b) die Entlastung des Vorstandes,
  - c) die Wahl des Vorstandes,
  - d) die Festsetzung von Beiträgen,
  - e) die Änderung der Satzung,
  - f) die Auflösung des Verbandes,
  - g) die Wahl der Rechnungsprüfer.
3. Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Es wird offen abgestimmt und gewählt. Auf Antrag erfolgt eine geheime Wahl.

4. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers versehen, an den Bundesverband und an die Mitglieder zu senden ist.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit durch den Vorstand einberufen werden. Das muss geschehen, wenn es von mindestens einem Drittel der Gesamtmitglieder unter Darlegung der Gründe beantragt wird.

### **§ 13 Änderung des Statuts**

1. Anträge auf Änderungen des Statuts müssen auf der Tagesordnung einer Mitgliederversammlung stehen und gelangen zur Beratung. Der Antrag muss auf der Tagesordnung ausdrücklich als Statutsänderung bezeichnet werden.
2. Anträge auf Statutsänderungen können von einem 1/20 der Gesamtmitglieder bzw. vom Vorstand gestellt werden und sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich beim Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle einzureichen.
3. Beschlüsse über die Änderung des Statuts bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder

### **§ 14 Rechnungslegung**

Der Vorstand ist zur ordnungsgemäßen Rechnungsprüfung und Rechnungslegung verpflichtet.

### **§ 15 Rechnungsprüfung**

1. Die Hauptversammlung wählt 2 Rechnungsprüfer auf die Dauer von 3 Jahren.
2. Der Schatzmeister hat im ersten Quartal des neuen Jahres den Rechnungsprüfern den Rechnungsbericht für das vergangene Jahr vorzulegen.
3. Die Rechnungsprüfer haben den Jahresabschluss zu prüfen und mit dem Vermerk über das Prüfungsergebnis zu versehen.

### **§ 16 Auflösung**

1. Ein Antrag zur Auflösung des Verbandes muss mindestens von ¼ der ordentlichen Mitglieder gestellt und beim Vorstand eingereicht werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 sämtlicher Mitglieder anwesend sind.
3. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen 3 Wochen eine erneute Versammlung mit der gleichen Tagesordnung anberaumt werden. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.

4. Der den Verband aufzulösenden Beschluss bedarf einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Form.
5. Bei der Auflösung des Verbandes fällt das verbleibende Vermögen des Landesverbandes zu gemeinnützigen Zwecken an den VDB-Physiotherapieverband/Bundesverband.